

Claudia Crivelli\*

## Ein Blick über die Grenze: Erfahrung einer Schweizer Rechtsanwältin in Italien

**Stichworte:** Schweizerischer Anwalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Anerkennung des Titels, niedergelassener Anwalt, integrierter Anwalt

Es wird im Folgenden das Thema der Anerkennung des Titels eines schweizerischen Rechtsanwaltes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (im konkreten Fall, Italien) behandelt, zuerst auf normativer Ebene und sodann wird die berufliche Erfahrung der Autorin dargestellt.

### I. Anwendbare Regelung

Die Rechtsquellen, welche die Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes erlauben und zwar in einem anderen Staat als demjenigen, in dem die entsprechende berufliche Qualifikation erworben wurde, sind notwendigerweise auf europäischer Stufe zu suchen. Insbesondere, was – wie im konkreten Fall – die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Italien seitens eines in der Schweiz qualifizierten Rechtsanwaltes betrifft, gelten die folgenden anwendbaren Normen:

---

\* LL.M., Rechtsanwältin in Mailand und Lugano.

1. EG-Richtlinie 98/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Qualifikation erworben wurde.<sup>1</sup> Gemäss Artikel 3, hat sich jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in welchem er seine Berufsqualifikation erworben hat, bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen.
  2. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit,<sup>2</sup> abgeschlossen am 21. Juni 1999 und am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Diese Vereinbarung ist in Italien ratifiziert und durch das Gesetz vom 15. November 2000 Nr. 364<sup>3</sup> vollzogen worden; in Art. 9 wird vorgesehen, dass zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz die zur Erleichterung des Zugangs und der Ausübung eines unselbstständigen oder selbstständigen Berufs sowie zur Erbringung von Dienstleistungen notwendigen Massnahmen ergriffen werden, damit die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Titel gegenseitig anerkannt werden. Mit dieser Vereinbarung ist für die Schweiz die in der obgenannten Richtlinie 98/5/EG bestehende Lücke gefüllt worden, d.h. die Ermächtigung der Berufsausübung für Anwälte, welche in einem anderen Mitgliedstaat die Qualifikation erworben haben, gilt auch für die schweizerischen Anwälte.
  3. Gesetz (*«decreto legislativo»*) vom 2. Februar 2001, Nr. 96 (Verwirklichung der EG-Richtlinie 98/5/EG)
    - a. Eintragung mit der Qualifizierung als niedergelassener Rechtsanwalt  
Dieses Dekret sieht vor, dass für die ständige Ausübung des Anwaltberufs in Italien, die Staatsbürger der Mitgliedstaaten (und der Schweiz<sup>4</sup>) verpflichtet sind, sich in einen besonderen Teil des Berufsregisters des Gerichtsbezirks, in dem sie dauerhaft ihren Wohnsitz oder ihren beruflichen Wohnsitz festgelegt haben, einzutragen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechtsanwälte anderer Mitgliedstaaten als «niedergelassene Rechtsanwälte» (*«avvocati stabiliti»*) definiert, d.h. es handelt sich um Staatsbürger der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (oder der Schweiz), die ständig den Anwaltsberuf in Italien mit der ursprünglichen beruflichen Qualifikation ausüben und die in den besonderen Teil des Berufsregisters eingetragen worden sind. Die Eintragung in den besonderen Teil des Berufsregisters in Italien setzt die Eintragung in das für das Ursprungsland geltende Berufsregister voraus. In der Folge hat der niedergelassene Anwalt jedes Jahr eine Bestätigung seiner Zugehörigkeit und Eintragung in das Berufsregister des Ursprungslandes vorzuweisen, und zwar innert drei Monaten ab Ausstellung.
    - b. Gebrauch des Titels  
Der niedergelassene Rechtsanwalt hat seinen ursprünglich erworbenen Titel zu benützen, welcher vollständig in der (eventuell in einer) offiziellen Sprache des ursprünglichen Mitgliedstaates anzugeben ist; dies hat in verständlicher Weise zu erfolgen, um Verwechslungen mit dem italienischen Titel «*Avvocato*» zu vermeiden. Der niedergelassene Rechtsanwalt muss seinem Titel die Eintragung in das Berufsregister seines Ursprungslandes beziehungsweise des Gerichtshoheitsgebiets, in welchem er zur Berufsausübung zugelassen ist, beifügen.
    - c. Gerichtstätigkeit  
In Gerichtsverfahren (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie in Disziplinarverfahren), in welchen eine Parteivertretung notwendig ist, hat der niedergelassene Rechtsanwalt mit einem in Italien zugelassenen Anwalt mit dem Titel «*Avvocato*» zusammenzuarbeiten; letzterer gewährleistet die Beziehungen zum Gericht und ist für die Einhaltung der dem Vertreter obliegenden Verhaltensnormen verantwortlich.<sup>5</sup>
    - d. Aussergerichtliche Tätigkeit  
Der niedergelassene Rechtsanwalt ist befugt, ohne die Einschränkungen des vorangehenden Paragraphen I.3.c. aussergerichtlich tätig zu sein. Er kann insbesondere Rechtsberatung betreffend sein Ursprungsland, das Gemeinschaftsrecht, das internationale Recht oder dasjenige seines Aufenthaltsstaates anbieten.
    - e. Eintragung mit dem Titel «*Avvocato*»  
Der niedergelassene Rechtsanwalt, welcher wenigstens drei Jahre seit der Eintragung in den besonderen Teil des Berufsregisters in Italien regulär und tatsächlich unter dem Gebrauch seines ursprünglich erworbenen Titels tätig ist, muss keine Eignungsprüfung ablegen.<sup>6</sup> Die tatsächliche und reguläre Berufsausübung setzt eine lückenlose Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt voraus. Der niedergelassene Rechtsanwalt, welcher von der Ablegung eines Examens befreit worden ist, kann sich in das Berufsregister mit dem Titel «*Avvocato*» eintragen lassen und unter diesem Titel praktizieren. In diesem Fall ist auch
- 
- 1 Amtsblatt Nr. L 077 vom 14.03.1998, S. 36–43.  
2 AS 2002 1529; BBl 1999 5092; SR 0.142.112.681.  
3 Publiziert im Amtsblatt (*«Gazzetta Ufficiale»*) n. 288 vom 11. Dezember 2000 – S.O. n. 203.  
4 Es scheint, dass das Gesetz dem Inhalt des oben, unter Paragraph I.2. genannten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht Rechnung getragen hat.
- 5 Für die Vertretung vor höheren Instanzen (z.B. vor dem Kassationshof «*Corte di Cassazione*»), kann der niedergelassene Rechtsanwalt die Vertretung nur übernehmen, wenn er in einem besonderen Teil des Berufsregisters eingetragen ist, unter der oben (vgl. unter I.3.c.) erwähnten Voraussetzung der Berufsausübung zusammen mit einem vor der genannten Instanz zugelassenen «*Avvocato*». Zu diesem Zweck muss der niedergelassene Anwalt beweisen, dass er den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens während 12 Jahren (inklusive der eventuell in Italien ausgeübten Tätigkeit) ausgeübt hat.
- 6 Der Anwalt kann nämlich zwischen zwei Wegen wählen, um sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen: (a) Eintragung in das Berufsregister zu bestimmten Bedingungen nach erfolgter ständiger und tatsächlicher dreijähriger Tätigkeit; oder (b) vor Ablauf der Dreijahresfrist, durch Ablegung der im Mitgliedstaat vorgesehenen Eignungsprüfung.

von integriertem Rechtsanwalt (*«avvocato integrato»*) die Rede, d.h. von einem Staatsbürger der Europäischen Union (oder der Schweiz), welcher in Italien das Recht erworben hat, den Titel *«Avvocato»* zu verwenden.

f. Gesuch

Das Gesuch um Eintragung in das Berufsregister (und somit um Befreiung von der Ablegung einer Eignungsprüfung) muss dem Anwaltsverband, bei welchem der niedergelassene Rechtsanwalt eingetragen ist, gestellt werden. Dem Gesuch sind alle Unterlagen betreffend Anzahl und Natur der behandelten Fälle beizulegen sowie all jene Informationen, welche die tatsächliche und reguläre anwaltschaftliche Tätigkeit im Bereich des nationalen (italienischen) Rechts, einschliesslich des Gemeinschaftsrechts, während mindestens drei Jahren nachweisen. Der Verband hat die reguläre und tatsächliche Berufsausübung zu prüfen und fasst einen Entschluss innert drei Monaten seit der Gesuchstellung.

g. Gebrauch des doppelten Titels

Der integrierte Anwalt, welcher die Eintragung in das italienische Anwaltsregister erlangt hat und den Beruf mit dem Titel *«Avvocato»* ausübt, kann diesem den ursprünglich erworbenen Titel in der offiziellen Sprache seines Ursprungslandes beifügen.

## II. Meine berufliche Erfahrung in Italien

Nachdem ich im Juni 2001 das Anwaltspatent im Tessin erworben habe, bin ich aus persönlichen Gründen nach Mailand umgezogen. Nach einer kurzen beruflichen Tätigkeit bei einer schweizerischen Bank in Mailand, habe ich im Frühjahr 2002 in einem Anwaltsbüro zu arbeiten begonnen, welches hauptsächlich auf den Gebieten *«M&A, private equity, banking and finance, project financing»* und anderen damit verbundenen Themen sowie in Gerichtsfällen tätig ist. Damals habe ich dem Anwaltsverband von Mailand das Gesuch um Eintragung in den besonderen Teil des Berufsregisters als niedergelassene Anwältin gestellt und die oben genannte Eintragung erhalten.

Die Berufserfahrung im erwähnten Anwaltsbüro hat mir erlaubt, mich mit einer Reihe von für diesen Berufstyp unentbehrlichen Zusammenhängen des italienischen Rechtssystems näher

zu befassen und meine Kenntnisse darin zu vertiefen. Obwohl meine Tätigkeit hauptsächlich aus aussergerichtlicher Beratung und Dossierstudium bestand, hatte ich gleichwohl Kontakt zu den jeweils zuständigen Gerichten und der italienischen Prozessordnung. Als damals niedergelassene Rechtsanwältin ist mir von mehreren Seiten dringend empfohlen worden, mich auch zusammen mit einem italienischen *«Avvocato»* mit Gerichtsfällen zu befassen, um nachweisen zu können, dass ich mich mit italienischem Recht befasst habe.

Jedes Jahr habe ich überdies dem Anwaltsverband von Mailand eine Bestätigung meiner Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons Tessin seitens der Anwalts- und Notariatskammer des Obergerichts von Lugano unterbreitet.

Nach drei Jahren Tätigkeit als niedergelassene Anwältin gemäss Dekret 96/2001<sup>7</sup> habe ich im Frühjahr 2005 ein Gesuch an den Anwaltsverband von Mailand gestellt und formell beantragt, als (integrierter) *«Avvocato»* in das Berufsregister eingetragen zu werden. Dem Gesuch habe ich eine ausführliche Aufzählung all meiner behandelten Dossiers sowie deren Zusammenhang mit dem italienischen Recht unter Beilage all jener Unterlagen,<sup>8</sup> welche meine Tätigkeit nachweisen, beigefügt.

Zu meiner grossen Erleichterung ist mir die Eintragung nach ein paar Monaten ohne Probleme gewährt worden.

Abschliessend kann ich meine Berufserfahrungen in Italien als niedergelassene Rechtsanwältin und als italienischer (integrierter) *«Avvocato»* in jeder Hinsicht als positiv bezeichnen, dies trotz des Urteils C-145/99 vom 7. März 2002 des EU-Gerichtshofes,<sup>9</sup> mit welchem die italienischen Vorschriften betreffend Wohnsitz, Eignungsprüfung und Verbot der Öffnung eines eigenen Büros gerügt wurden. Ich persönlich habe nie Widerstände irgendwelcher Art angetroffen. Vielmehr hatte ich den Eindruck, als schweizerische Anwältin in Mailand eine Vorreiterin gewesen zu sein. ■

<sup>7</sup> Siehe oben I.3.f.

<sup>8</sup> Z.B. Kopien von Briefen, E-mails, Verträgen, Sitzungsprotokollen, aus denen sich auch meine Anwesenheit ergab usw.; zu diesem Zweck musste ich natürlich von der Anwaltskanzlei, in welcher ich arbeitete, vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

<sup>9</sup> Vgl. »Diplomanerkennung und Tätigkeit ausländischer Anwälte in Italien«, *European Law Reporter*, 4/2002, S. 163 ff.; *«Avvocati, spallata UE alle barriere»*, *Il Sole-24-Ore*, 8. März 2002, S. 25.